

Satzung des Carnevalclub Kleinheubach

Vorbemerkung:

Zur Vereinfachung wurden alle Personenbezeichnungen in dieser Satzung in der männlichen Form abgefasst, sie beinhalten ausdrücklich auch die weibliche und sächliche Form.

Legende: schwarz = Text bis 24.03.2026 / rot = redaktionelle Streichungen in Abstimmung mit Herrn Noe Narrenring Main Neckar (NMN) / grün = redaktionelle Ergänzungen (NMN) / blau = Wunschergänzung NMN

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Carnevalclub "Hannjörche" e.V. und ~~soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“~~ hat seinen Sitz in Kleinheubach. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aschaffenburg unter der Geschäftsnummer VR 20334 eingetragen.

~~Der Verein hat seinen Sitz in Kleinheubach.~~

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§2 Zweck des Vereins

Der Carnevalclub „Hannjörche“ e.V., abgekürzt CCK, mit Sitz in Kleinheubach bezweckt folgende Aktivitäten:

- Das fränkische Brauchtum, Karneval, Fastnacht, bzw. Fasching in seiner landsmannschaftlich gebundenen Art und kulturhistorischen Bedeutung zu hegen und zu pflegen, die hiermit verbundenen alten Sitten und Volksbräuche auf traditionsgebundene Grundlage zu stützen, versandetes Kulturgut wieder aufleben zu lassen und der Nachwelt zu erhalten.
- Kulturelle Veranstaltungen insbesondere Konzerte, Theater- und Kabarettaufführungen
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweiligen Fassung.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
~~Zuwendungen aus Mitteln des Vereines sind ausgeschlossen~~
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Vereinsmitglied kann jeder werden, der Interesse an dem karnevalistischen Tun hat, mithilft es zu fördern, um den Brauch der Fastnacht zu erhalten.

~~Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Steht jetzt im § 2~~

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern.

Anträge zur Aufnahme in den Verein sind schriftlich an die Vorstandschaft zu richten und müssen Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift enthalten. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten nötig.

Über die Aufnahmeanträge entscheidet die Vorstandschaft.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied ~~des Vorstandes~~ der Vorstandschaft.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss ~~des Vorstandes~~ der Vorstandschaft ausgeschlossen werden.

~~Des Weiteren kann ein Mitglied bei zweimaliger Nichtzahlung des Beitrages ausgeschlossen werden.~~

Des Weiteren, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung, länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist.

Die Gründe des Ausschlusses sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

~~Gegen den Ausschlussbescheid kann sich das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat beschweren.~~

~~Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung, die der Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat einzuberufen hat.~~

~~§ 3a~~ 4 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitgliedes gem. Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO.

Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten mittels Beitrittserklärung erheben, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (Art. 6 Abs. 1 DS-GVO).

Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in Print- und Online-Medien (Vereinshomepage, Social Media Plattform des Vereins) wird bei Be-

darf separate Einwilligung eingeholt.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Vor- und Nachname
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Kommunikationsdaten (Tel. / E-Mail)
- Bankverbindung

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitgliedes aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des ausgetretenen Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

~~§4~~ **§5** Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

~~§5~~ **§6** Organe des Vereines

- ~~der Vorstand~~ die Vorstandschaft
- ~~der Ausschuss~~ die Vereinsleitung
- die Mitgliederversammlung

~~§6~~ **§7** ~~Der Vorstand~~ Die Vorstandschaft

~~Der Vorstand~~ Die Vorstandschaft besteht aus

- bis zu drei gleichberechtigten Vorständen,
- dem Kassier,
- dem Schriftführer,
- dem Präsidenten,

~~Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und dem Präsidenten.~~

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende, sind die bis zu drei gleichberechtigte Vorstände. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

~~Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur vertreten werden soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.~~

~~Der Präsident repräsentiert den Verein nach außen. Er leitet sämtliche Veranstaltungen, wie Prunksitzungen, Theaterabende, Gartenfeste und Faschingstreiben.~~

~~§7~~ **§8** ~~Zuständigkeit des Vorstands~~ Aufgaben der Vorstandschaft

Sie führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Vereinsleitung und kann Dinge (des laufenden Geschäftsbetriebes bis 1000,00€) geringer Tragweite beschließen. Entscheidungen von größerer und grundsätzlicher Bedeutung dürfen nur von der Vereinsleitung behandelt und getroffen werden. Die Vorstandschaft beschließt mit einer Stimmenmehrheit. Sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern, Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ~~Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wird. Er ist verpflichtet, in wichtigen Angelegenheiten die Zustimmung des Ausschusses einzuholen.~~ Was ist denn ein „Ding von geringer Tragweite“?

§ 9 Die Vereinsleitung

Die Vereinsleitung setzt sich zusammen aus:

- der Vorstandschaft (§8)
- dem Jugendvertreter
- zwei Zeugwarten
- und mindestens sechs jedoch höchstens acht weiteren Beisitzern

Diese werden aus den Reihen der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 Aufgaben der Vereinsleitung

- Erstellung des Tätigkeitsberichts
- Zusammenstellung aller bei den Versammlungen zu klärenden Fragen
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Erhaltung des Vereinszwecks

Der Schriftführer erledigt die anfallenden Arbeiten (schriftlicher Verkehr) und führt über die Vorstandssitzungen sowie Mitgliederversammlungen ein Protokoll.

Der Kassier erledigt die Kassengeschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereines. Zahlungen dürfen nur nach vorheriger Anweisung durch einen der Vorsitzenden erfolgen.

Die Zeugwarte sind für die Verwaltung und Pflege des Vereinsinventars verantwortlich.

Die Vereinsleitung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Auf Antrag erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung, hierbei gilt bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§11 ~~Amtsdauer des Vorstandes~~ Wahl der Vereinsleitung

~~Der Vorstand~~ Die Vereinsleitung wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt jedoch bis zum Tage der Neuwahl im Amt. ~~Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und in geheimer Abstimmung zu wählen.~~ Die Mitglieder der Vereinsleitung werden bei der Mitgliederversammlung in getrennter Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Beantragt ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl eines Vereinsleitungsmitgliedes, so ist diese durchzuführen.

Ein Vorsitzender, der Schriftführer und der Präsident werden im folgenden Jahr der Neuwahl der weiteren Vorsitzenden und des Kassiers gewählt.

~~Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer werden im folgenden Jahr der Neuwahl des 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Präsidenten gewählt.~~

Der Jugendvertreter wird in einer eigenen Jugendversammlung gewählt und ist Kraft seines Amtes Mitglied des Ausschusses.

Scheidet ein Mitglied ~~des Vorstandes~~ der Vereinsleitung während der Amtsperiode aus, so kann ~~der Ausschuss~~ die Vereinsleitung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§9 Beschlussfassung des Vorstandes

~~Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit, entscheidet der Vorsitzende. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsfunktionen in einer Person ist unzulässig.~~

§10 Der Ausschuss

~~Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, zwei Zeugwarten, vier Beisitzern und einem Jugendvertreter.~~

~~Der Ausschuss ist für die Organisation, die künstlerische Ausgestaltung und die Durchführung von Veranstaltungen zu Erhaltung des Vereinszwecks zuständig.~~

~~Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.~~

~~Den Vorsitz des Ausschusses hat der 1. Vorsitzende.~~

~~Er beruft die Ausschusssitzungen ein.~~

~~Der Ausschuss wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.~~

~~Der Jugendvertreter wird in einer eigenen Jugendversammlung gewählt und ist Kraft seines Amtes Mitglied des Ausschusses.~~

§12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich nach Abschluss der Kampagne, jedoch vor dem 30. April statt. *Schafft Ihr das immer vor dem 1. April? Ansonsten: weglassen ...*
Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entlastung der Vorstandschaft und der Vereinsleitung
2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
3. Wahl der Mitglieder ~~des Vorstandes~~ der Vorstandschaft, der ~~Ausschussmitglieder~~ Vereinsleitung sowie zweier Kassenprüfer
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlung wird **durch einen der gleichberechtigten Vorsitzenden** jeweils unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen ~~in den Tageszeitungen~~ im Amtsblatt **der VG Kleinheubach** ~~und an den Amtstafeln~~ unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem der gleichberechtigten Vorsitzenden geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie der Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, die ihren Jahresbeitrag fristgerecht erbracht haben.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich verlangt wird.

Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer **und Versammlungsleiter** zu unterzeichnen ist.

§13

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich:
 - auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder
 - gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit auf Grundlage eines Dienstvertrages trifft die Mitgliederversammlung, die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft ~~der Vereinsausschuss~~ **die Vereinsleitung** Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- ~~Der Vorstand~~ **Die Vereinsleitung** ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Internet, Telefon usw.

§14

Vereinsauflösung *das würde ich der Gemeinde erheblich vereinfachen! Wenn Ihr den Verein auflösen müsst, wird es bestimmt so schnell keinen Nachfolgeverein geben.*

~~Sollte der Verein aufgelöst werden, so geht das Vereinseigentum an die Marktgemeinde Kleinheubach zur Aufbewahrung über.~~

~~Bei Wiedergründung eines Carneval Clubs fließt dann diesem wieder das gehabte Vereinsvermögen zu~~

~~Sollte jedoch nach 5 Jahren der Vereinsauflösung eine Wiedergründung nicht möglich sein, so geht das Vereinseigentum, welches von der Gemeinde Kleinheubach verwaltet wurde, an die Kindergärten Kleinheubachs zu gleichen Teilen zur Verwendung mit Nachweis über.~~

Das wäre mein favorisierter Satz:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kleinheubach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten von Kindern und Jugendlichen zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.04.2026 neu gefasst und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Thomas Bissert
1. Vorsitzende

Manuela Wohlmann
Schriftführerin